

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Feststellung gemäß § 6 NUVPG
(Vereinfachte Flurbereinigung Breitenberg, Landkreis Göttingen)
Bek. d. ML v. 15.05.2019
– 306-611-2592-Breitenberg–**

Das ArL Braunschweig hat dem ML den Entwurf des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Breitenberg, Landkreis Göttingen, vorgelegt. Der Plan nach § 41 FlurbG ist die Grundlage für den Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Auf der Grundlage dieses Entwurfs zum Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG – eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Breitenberg ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung:

Für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Breitenberg, Landkreis Göttingen, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 5 Abs. 1 NUVPG auf der Grundlage der in Anlage 2 des NUVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Maßnahmen wurden so geplant, dass nachteilige Umweltauswirkungen möglichst nicht entstehen, beispielsweise durch Wegebau auf vorhandener Trasse bzw. geringe Versiegelung.

Von den geplanten Maßnahmen sind dennoch nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und Landschaft zu erwarten. Die übrigen Schutzgüter werden voraussichtlich nicht nachteilig betroffen sein.

Die Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Arten und Lebensgemeinschaften sowie Landschaftsbild ergeben sich hierbei ausschließlich aus den erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes i. S. des Naturschutzrechts, die aber i. S. des Naturschutzrechts durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden.

Da die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt werden, kann als Gesamteinschätzung festgestellt werden, dass von dem Vorhaben keine erheblichen, nicht ausgleichbaren und entscheidungsrelevanten Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

gez. Lischka